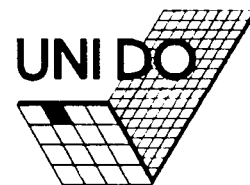


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 14/2000

Dortmund, 14.11.2000

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|---|--------------|
| Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 29.10.2000 | Seite 1 |
| Zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 30.10.2000 | Seite 2 |
| Zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur und Städtebau an der Universität Dortmund vom 30.10.2000 | Seite 3 |
| Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Soziale Gerontologie an der Universität Dortmund vom 30.10.2000 | Seite 4 |
| Neubekanntmachung der Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund | Seite 5 - 67 |



**Zweite Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte
Vom 29.10.2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S.190) hat die Universität Dortmund folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 21. Januar 1997 (GABI.NRW. S.219), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.8.1999 (ABI. NRW. 2 Nr. 10/99), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Unverzüglich nach Einreichung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss zwei – im begründeten Einzelfall: drei – Gutachter/Gutachterinnen, von denen der erste / die erste der Betreuer / die Betreuerin sein soll, und gibt die Dissertation an diese weiter.“

2. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Stimmen die beiden (bzw. drei) Gutachter über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation oder über die Auflage einer Umarbeitung nicht überein, so ist ein weiterer, möglichst auswärtiger Gutachter/eine weitere, möglichst auswärtige Gutachterin zu bestellen, der/die für das Arbeitsthema fachlich kompetent ist. Ihm/ihr werden die beiden (bzw. drei) bereits vorliegenden, divergierenden Gutachten zur Information zugesandt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 20.10.1999.

Dortmund, 29.10.2000

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen
an der Universität Dortmund
Vom 30.10.2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 9. März 1998 (GABI. NRW. 1998 S. 1056), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.1999 (ABI.NRW. 2 Nr. 9/99 S. 711), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 können Studierende zu

- Hauptdiplomprüfungen in Form von Wahlpflichtfächern zugelassen werden, wenn maximal 3 Fachprüfungen/Leistungsnachweise der Diplom-Vorprüfung noch nicht erbracht sind.
- der Hauptdiplomprüfung „Projekt 2 mit Kolloquium“ zugelassen werden, wenn maximal 2 Fachprüfungen/Leistungsnachweise noch nicht jedoch das „Projekt 1“ und die Fachprüfungen „Baumechanik“, „Statik“ und „Mathematische Methoden (1. Klausur)“ der Diplom-Vorprüfung erbracht sind.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel II

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät Bauwesen vom 21.06.2000 und des Rektors der Universität Dortmund vom 18.10.2000.

Dortmund, 30.10.2000

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur und Städtebau
an der Universität Dortmund
Vom 30.10.2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur und Städtebau an der Universität Dortmund vom 9. März 1998 (GABl. NRW. 1998 S. 1056), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.1999 (ABl.NRW. 2 Nr. 9/99 S. 711), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 können Studierende zu Hauptdiplomprüfungen in Form von Wahlpflichtfächern zugelassen werden, wenn maximal 3 Fachprüfungen/Leistungsnachweise der Diplom-Vorprüfung noch nicht erbracht sind.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel II

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät Bauwesen vom 21.06.2000 und des Rektors der Universität Dortmund vom 18.10.2000.

Dortmund, 30.10.2000

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Weiterbildungsstudiengang
Soziale Gerontologie
an der Universität Dortmund
Vom 30.10.2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Soziale Gerontologie an der Universität Dortmund vom 22.12.1998 (ABl. NRW. 2 Nr. 8/99 S. 660) wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird ein neuer Spiegelstrich eingefügt:

„- die Diplom-Gesamtnote,“

2. Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Diplom-Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei zählt die Note der Diplomarbeit zweifach sowie die Note der mündlichen Prüfung einfach. Die Diplom-Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Diplom-Gesamtnote gemäß Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 4 und 5.

Artikel II

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 18.10.2000 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 18.10.2000.

Dortmund, 30.10.2000

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Neubekanntmachung der
Ordnung für die Zwischenprüfungen
für die Lehramtsstudiengänge
der Universität Dortmund**

Die Ordnung für die Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund vom 13. März 1996 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 15/96 vom 11.10.1996), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung vom 24. Januar 2000 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/2000 vom 31.3.2000), wird aufgrund des Artikels II dieser Satzung in der neuen Fassung nachstehend neu bekanntgemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bedingungen

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel und Dauer des Grundstudiums
- § 2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 5 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufungen in höhere Fachsemester
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Öffentlichkeit
- § 10 Prüfungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Beratung der Studenten
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Zeugnis

III. Fächerspezifische Bestimmungen

- § 14 Fächerspezifische Vorschriften

IV. Schlussbestimmungen

- § 15 Ungültigkeit der Prüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung, Ziel und Dauer des Grundstudiums

(1) Die bestandene Zwischenprüfung bildet, im Sinne von § 7 Abs. 1 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754 ff.), den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums in den Lehramtsstudiengängen der Universität Dortmund. Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er sich die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Fachs angeeignet hat, die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums erforderlich sind.

(2) Das Zeugnis über die Zwischenprüfung in einem Studiengang (im folgenden: Prüfungsfach) gilt als Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums in diesem Prüfungsfach (§ 7 Abs. 2 LPO).

(3) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

(4) Die Zwischenprüfung ist in folgenden Prüfungsfächern abzulegen:

Mathematik:	- Lehramt für die Primarstufe (als Schwerpunktfach) - Lehramt für die Sekundarstufe I - Lehramt für die Sekundarstufe II
Physik:	- Lehramt für die Sekundarstufe I - Lehramt für die Sekundarstufe II
Chemie:	- Lehramt für die Sekundarstufe I - Lehramt für die Sekundarstufe II
Technik:	- Lehramt für die Sekundarstufe I
Maschinentechnik:	- Lehramt für die Sekundarstufe II (berufl. Fachrichtung)
Fertigungstechnik:	- Lehramt für die Sekundarstufe II (berufl. Fachrichtung)
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften:	- Lehramt für die Sekundarstufe II (berufl. Fachrichtung)
Sozialpädagogik:	- Lehramt für die Sekundarstufe II (berufl. Fachrichtung)

Sondererziehung und Rehabilitation

- der Blinden
- der Erziehungsschwierigen
- der Geistigbehinderten
- der Körperbehinderten
- der Lernbehinderten
- der Sehbehinderten
- der Sprachbehinderten

- Lehramt für die Sekundarstufe II

Sondererziehung und Rehabilitation

- der Blinden
- der Erziehungsschwierigen
- der Geistigbehinderten
- der Körperbehinderten
- der Lernbehinderten
- der Sehbehinderten
- der Sprachbehinderten

- für das Lehramt Sonderpädagogik

Hauswirtschafts-
wissenschaft:

- Lehramt für die Sekundarstufe I

Evangelische Religionslehre:

- Lehramt für die Primarstufe
(Schwerpunktfach)
- Lehramt für die Sekundarstufe I
- Lehramt für die Sekundarstufe II

Katholische Religionslehre:

- Lehramt für die Primarstufe
(als Schwerpunktfach)
- Lehramt für die Sekundarstufe I

Philosophie:

- Lehramt für die Sekundarstufe II

Deutsch:

- Lehramt für die Primarstufe
(als Schwerpunktfach)
- Lehramt für die Sekundarstufe I
- Lehramt für die Sekundarstufe II

Englisch:

- Lehramt für die Sekundarstufe I
- Lehramt für die Sekundarstufe II

Geschichte:

- Lehramt für die Sekundarstufe I

Geographie:

- Lehramt für die Sekundarstufe I

Kunst:

- Lehramt für die Primarstufe
(als Schwerpunktfach)
- Lehramt für die Sekundarstufe I

Musik:	<ul style="list-style-type: none">- Lehramt für die Primarstufe (als Schwerpunktfach)- Lehramt für die Sekundarstufe I- Lehramt für die Sekundarstufe II
Sport:	<ul style="list-style-type: none">- Lehramt für die Primarstufe (als Schwerpunktfach)- Lehramt für die Sekundarstufe I- Lehramt für die Sekundarstufe II
Textilgestaltung:	<ul style="list-style-type: none">- Lehramt für die Primarstufe (als Schwerpunktfach)- Lehramt für die Sekundarstufe I
Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre:	<ul style="list-style-type: none">- Lehramt für die Primarstufe (als Schwerpunktfach)
Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik:	<ul style="list-style-type: none">- Lehramt für die Primarstufe (als Schwerpunktfach)

(5) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind auf ein in der Regel drei- oder viersemestriges Grundstudium dieses Prüfungsfaches abgestellt. Sie sind den fächerspezifischen Vorschriften gem. § 14 zu entnehmen.

§ 2

Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung soll jeweils in den Prüfungsfächern der Primarstufe und Sekundarstufe I mit dem dritten Fachsemester, spätestens mit dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden, in den Prüfungsfächern der Sekundarstufe II und der Sonderpädagogik mit dem vierten Fachsemester, spätestens mit dem fünften Fachsemester abgeschlossen werden.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Im Falle der fachbereichsübergreifenden Lernbereiche für die Primarstufe stellt die Studiengangskommission den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bzw. der Studiengangskommission aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er kann Teile seiner Aufgaben auf von den Prüfungsfächern zu benennende Prüfungsbeauftragte übertragen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzenden/Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. Nach Maßgabe des besonderen Teils für die Fächer können zwei gleichberechtigte Prüfer/Prüferinnen die Prüfung abhalten. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Zum/Zur Prüfer/Prüferin darf nur ein/eine Professor/Professorin oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 92 Abs. 1 UG bestellt werden, der/die in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum/Zur Beisitzer/Beisitzerin darf bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer/Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der/Die Kandidat/Kandidatin kann für die Prüfung Prüfer/Prüferinnen vorschlagen. Auf den Vorschlag sollte nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der/Die Vorsitzende sorgt dafür, dass dem/der Kandidaten/Kandidatin der Name des/der Prüfers/Prüferin rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntgegeben wird.

§ 5

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Meldung erfolgt schriftlich bei dem zuständigen Prüfungsausschuss. Sie erfolgt innerhalb der von diesen durch Aushang im Dekanat bzw. Geschäftsstelle bekanntgegebenen Frist (Ausschlussfrist).

(2) Der Meldung sind beizufügen:

- a) Immatrikulationsnachweis,
- b) die erforderlichen Leistungsnachweise gemäß den fächerspezifischen Vorschriften (Anlage zu § 14) dieser Ordnung,
- c) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung im gleichen Fach des gleichen Studienganges nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
- d) weitere Nachweise oder Erklärungen nach Maßgabe der fächerspezifischen Vorschriften.

(3) Der/Die Kandidat/Kandidatin kann bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

§ 6

**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich einer bestandenen Zwischenprüfung, werden für das entsprechende Fach desselben Lehramtes angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem Prüfungsfach entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Zwischenprüfungen in Studiengängen, die im Rahmen eines Studiums für ein anderes Lehramt an der Universität Dortmund oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegt worden sind, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Sofern diese Zwischenprüfungsordnung in einem Prüfungsfach stufenspezifische Leistungen fordert, sind diese gesondert nachzuweisen oder nachzuholen.
- (6) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung bzw. Zwischenprüfung in einem Diplom- bzw. Magisterstudiengang in Fächern, die den in § 1 genannten Fächern entsprechen, wird als Zwischenprüfung in dem entsprechenden Prüfungsfach angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der/die Kandidat/Kandidatin ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Die von dem/der Kandidaten/Kandidatin vorgetragenen Gründe können nur als triftig anerkannt werden, wenn er/sie sie dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich mitteilt und durch geeignete Unterlagen nachweist. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem/der Kandidaten/Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Falle angerechnet. Das Rücktrittsrecht gemäß § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach wird vom zuständigen Prüfungsausschuss für „nicht bestanden“ erklärt, wenn dem/der Kandidaten/Kandidatin ein Täuschungsversuch nachgewiesen wird. Ein/Eine Kandidat/Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der/Die Kandidat/Kandidatin kann verlangen, dass diese Entscheidung vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend für Feststellungen eines/einer Prüfers/Prüferin, eines/einer Beisitzenden oder eines/einer Aufsichtführenden gemäß Satz 2.
- (3) Hat der/die Kandidat/Kandidatin bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Vor der Ent-

scheidung ist dem/der Kandidaten/Kandidatin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Kandidaten/Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem/der Kandidaten/Kandidatin Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

II. Besondere Bestimmungen

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Die Prüfungsausschüsse entscheiden aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Ist es dem/der Kandidaten/Kandidatin nicht möglich, eine nach § 5 Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der zuständige Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Unterlagen von § 5 Abs. 2 Buchstabe a) - b) weder unmittelbar noch gegebenenfalls nach Maßgabe von Absatz 2 vorgelegt werden. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn der/die Kandidat/Kandidatin sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der/die Kandidat/Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(4) Art und Termin der Prüfung sowie die Namen der Prüfer/Prüferinnen werden von dem betreffenden Prüfungsausschuss durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben oder dem/der Kandidaten/Kandidatin schriftlich mitgeteilt.

(5) Eine Zulassungsverweigerung ist dem/der Kandidaten/Kandidatin schriftlich vom Prüfungsausschuss des betreffenden Prüfungsfaches mitzuteilen.

§ 9

Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Zu mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen:

a) die Prüfer/Prüferinnen des betreffenden Prüfungsfachs,

b) Studierende des gleichen Prüfungsfachs, die im folgenden Prüfungstermin die gleiche Prüfung ablegen wollen.

(2) Für die Zulassung nach Absatz 1 Buchstabe b) ist erforderlich, dass der/die Kandidat/Kandidatin dem zuständigen Prüfungsausschuss in schriftlicher Form sein/ihr Einverständnis erklärt hat. Die Zulassung nach Absatz 1 Buchstabe b) erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Einverständniserklärung kann der/die Kandidat/Kandidatin bis zum Beginn der Prüfung zurückziehen.

§ 10 Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung in einem Prüfungsfach wird in schriftlicher oder mündlicher Form oder durch eine Hausarbeit, für die künstlerischen Fächer und für das Fach Sport in der jeweils festgelegten Form abgelegt. Im Ausnahmefall wird die Prüfung in schriftlicher und mündlicher Form abgelegt.

(2) Die schriftliche Prüfung ist nach Maßgabe der fächerspezifischen Vorschriften eine Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) oder eine Hausarbeit. Der/Die Aufsichtsführende wird vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Die mündliche Prüfung wird vor einem/einer Prüfer/Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin oder vor zwei gleichberechtigten Prüfern/Prüferinnen als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Der/Die Beisitzer/Beisitzerin fertigt ein Protokoll über den Prüfungsverlauf an, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festhält. Vor der Bewertung der Prüfungsleistung hat der/die Prüfer/Prüferin den/die Beisitzer/Beisitzerin zu hören.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfungen ergibt sich aus den fächerspezifischen Bestimmungen. Sie beträgt i.d.R. zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Beratung der Studierenden

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin bewertet.

(2) Genügt die einzelne Prüfungsleistung mindestens den üblichen Anforderungen, wird sie als „bestanden“, andernfalls als „nicht bestanden“ bewertet. Soweit die fächerspezifischen Bestimmungen dies vorsehen, können die Prüfungsleistungen zusätzlich zur Beratung nach Maßgabe dieser Bestimmungen benotet werden.

(3) Jede schriftliche Prüfungsleistung wird von einem/einer zweiten Prüfer/Prüferin begutachtet. Kommen beide nicht zu einer Einigung, gibt ein/eine dritter/dritte Prüfer/Prüferin den Ausschlag.

(4) Nach Beendigung der Prüfung wird das Ergebnis dem/der Kandidaten/Kandidatin mitgeteilt, mit einer anschließenden Einzelberatung im Hinblick auf das Hauptstudium.

(5) Die Prüfung im einzelnen Prüfungsfach ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung als „bestanden“ bewertet worden ist.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach nicht bestanden, kann er/sie auf schriftlichen Antrag die Prüfung in diesem Prüfungsfach in der Regel nach einem Semester, im Ausnahmefall nach einer vom zuständigen Prüfungsausschuss festzusetzenden Frist frühestens nach zwei Monaten wiederholen. Besteht eine Prüfung nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen aus mehreren Teilprüfungen, so gilt dies entsprechend für die nicht bestanden Teilprüfungen.

(2) Eine ohne Erfolg wiederholte Prüfung oder Teilprüfung in einem Prüfungsfach kann ein zweites Mal wiederholt werden.

(3) Eine zum zweiten Mal ohne Erfolg wiederholte Prüfung in einem Prüfungsfach ist endgültig nicht bestanden. In diesem Fall wird der/die Kandidat/Kandidatin zum weiteren Studium dieses Prüfungsfaches nicht mehr zugelassen. Soweit die fächerspezifischen Bestimmungen keine anderweitigen Regelungen treffen, gilt dies auch bei endgültigem Nichtbestehen einer Teilprüfung.

(4) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb eines Jahres nach dem jeweils fehlgeschlagenen Versuch abzulegen, wobei der Zeitraum für die Ablegung der Zwischenprüfung mangels abweichender Regelungen in den fächerspezifischen Bestimmungen insgesamt 18 Monate ab Zulassung zur Zwischenprüfung nicht überschreiten darf. Versäumt der Kandidat/die Kandidatin, sich rechtzeitig innerhalb dieser Fristen zu den Prüfungen zu melden, so verliert er/sie den Prüfungsanspruch, es sei denn er/sie weist nach, dass er/sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt als Ausstellungsdatum das Datum der letzten Prüfung. Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Ist die Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über eine nicht bestandene Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag von dem/der Dekan/Dekanin gegen die Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung in dem betreffenden Prüfungsfach nicht bestanden ist.

III. Fächerspezifische Bestimmungen

§ 14

Fächerspezifische Bestimmungen

Fächerspezifische Bestimmungen für die folgenden Prüfungsfächer werden in den Anlagen zu dieser Ordnung erlassen:

1. Mathematik
2. Physik
3. Chemie
4. Technik
5. Maschinentechnik
6. Fertigungstechnik
7. Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung)
8. Sozialpädagogik (berufliche Fachrichtung)
9. Sondererziehung und Rehabilitation
 - der Blinden
 - der Erziehungsschwierigen
 - der Geistigbehinderten
 - der Körperbehinderten
 - der Lernbehinderten
 - der Sehbehinderten
 - der Sprachbehinderten
10. Philosophie
11. Hauswirtschaftswissenschaft
12. Evangelische Religionslehre
13. Katholische Religionslehre
14. Deutsch
15. Geschichte
16. Englisch
17. Musik
18. Geographie
19. Kunst
20. Sport
21. Textilgestaltung
22. Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre
23. Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der/die Kandidat/Kandidatin bei der Prüfung in einem Prüfungsfach getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung derjenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung in dem betreffenden Prüfungsfach für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung in diesem Prüfungsfach geheilt. Hat der/die Kandidat/Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheiden die zuständigen Prüfungsausschüsse unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei dem/der Dekan/Dekanin zu stellen. Der/Die Dekan/Dekanin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Übergangsbestimmungen

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt verbindlich für die Studierenden, die das Studium eines Lehramtes ab dem Wintersemester 1996/97 aufgenommen haben. Für Studierende, die das Studium eines Lehramtes ab dem Wintersemester 1994/95, aber vor dem Wintersemester 1996/97 aufgenommen haben, gilt die Zwischenprüfungsordnung nur dann verbindlich, wenn dies in den fächerspezifischen Bestimmungen vorgesehen ist. In den übrigen Fächern können diese Studierenden die Anwendung der Zwischenprüfungsordnung bei dem jeweiligen Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW) veröffentlicht.

Anlage 1
zu § 14 ZPO

Prüfungsfach Mathematik

Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunkt)
Lehramt für die Sekundarstufe I
Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben ist,
2. im Grundstudium die beiden Leistungsnachweise zu den Veranstaltungen „Einführung in die Arithmetik“ und „Einführung in die Didaktik des Mathematikunterrichts der Primarstufe“ sowie,
3. im Grundstudium die beiden Teilnahmebescheinigungen zu den Veranstaltungen „Einführung in die Geometrie“ und „Ausgewählte Kapitel aus der Elementaren Algebra“ erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dafür eingeräumte Fristen werden durch Aushang bekanntgegeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs.3,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob er/sie sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet, oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel als mündliche Einzel-Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten abgehalten.

(2) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Teilgebiete des Grundstudiums mit dem Schwerpunkt auf den Inhalten der Veranstaltung „Ausgewählte Kapitel aus der Elementaren Algebra“.

2. Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben war,
2. zwei Leistungsnachweise aufgrund einer dreistündigen Klausur zu zwei verschiedenen der folgenden drei Teilgebiete
 - a) Lineare Algebra,
 - b) Geometrie,
 - c) Analysiserbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Immatrikulationsnachweis,

2. die erforderlichen Leistungsnachweise gemäß Absatz 1,
3. Benennung der Vorlesungen gemäß Nr. 2.2 Absatz 1,
4. gegebenenfalls einen Vorschlag für die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen gem. § 4 Abs. 3,
5. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Mathematik für die Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
6. eine Erklärung darüber, ob er/sie der Zulassung von Zuhörern bei den Prüfungen gemäß § 9 zustimmt oder widerspricht.

Der/Die Kandidat/Kandidatin kann bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

2.2 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Die Teilprüfungen sind

1. eine mündliche Prüfung über den Stoff einer vierstündigen Vorlesung aus dem Teilgebiet c) Analysis gemäß Nr. 2.1 Absatz 1 Nr. 2,
2. eine mündliche Prüfung über den Stoff einer vierstündigen Vorlesung aus einem der Teilgebiete a) oder b) gemäß Nr. 2.1 Absatz 1 Nr. 2.

Zu dem Teilgebiet, das nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung ist, muss ein Leistungsnachweis vorliegen.

(2) Jede Teilprüfung wird von einem/einer Prüfer/Prüferin und einem/einer Beisitzer/Beisitzerin als Einzelprüfung durchgeführt.

(3) Die mündlichen Teilprüfungen gemäß Absatz 1 dauern in der Regel mindestens 15 Minuten, maximal 20 Minuten.

2.3 Benotung

Die beiden Prüfungsleistungen werden einzeln nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ZPO i. V. m. § 12 Lehramtsprüfungsordnung benotet. Aus den Einzelnoten wird eine Gesamtnote für die Zwischenprüfung im Fach Mathematik für die Sekundarstufe I gebildet. Dabei werden die beiden Einzelnoten gleich gewichtet. Die Einzelnoten und die Gesamtnote werden in das Zeugnis über die Zwischenprüfung aufgenommen.

3. Lehramt für die Sekundarstufe II

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung im Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesem Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war.
2. folgende Leistungsnachweise erbracht hat:
 - 2.1 einen Leistungsnachweis zu einer der Vorlesungen Analysis I oder II und einen Leistungsnachweis zu einer der Vorlesungen Lineare Algebra und analytischer Geometrie I oder II, darunter mindestens einen Leistungsnachweis aus einer der Vorlesungen Analysis II oder Lineare Algebra und analytische Geometrie II,
 - 2.2 einen Proseminarschein,
 - 2.3 die Teilnahme an einem Programmierkurs nachweisen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. Benennung der Vorlesung gemäß 3.2 Absatz 1 Nr. 3,

3. gegebenenfalls einen Vorschlag für die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen gemäß § 4 Abs. 1 und 3,
4. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Mathematik für die Sekundarstufe I oder II nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
5. eine Erklärung gemäß § 9 Abs. 2 darüber, ob der/die Kandidat/Kandatin der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung zustimmt oder widerspricht.

3.2 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus drei Teilprüfungen. Die Teilprüfungen sind:

1. eine mündliche Prüfung über den Stoff der Vorlesungen Analysis I und II,
2. eine mündliche Prüfung über den Stoff der Vorlesungen Lineare Algebra und analytische Geometrie I und II,
3. eine mündliche Prüfung über den Stoff einer der folgenden vierstündigen Vorlesungen:
Algebra I,
Elementare Zahlentheorie,
Analysis III,
Topologie I,
Numerische Mathematik I,
Wahrscheinlichkeitsrechnung,
Gewöhnliche Differentialgleichungen,
Funktionentheorie I,
Differentialgeometrie I.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Prüfung gemäß 3.2 Abs. 1 Nr. 3 kann gemeinsam mit der gemäß 3.2 Absatz 1 Nr. 1 oder mit der gemäß 3.2 Absatz 1 Nr. 2 abgelegt werden. Es sind zwei getrennte Noten zu erteilen.

(4) Die Teilprüfungen gemäß 3.2 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden von zwei verschiedenen Prüfern/Prüferinnen abgenommen.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfungen gemäß 3.2 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 beträgt 20 bis 40 Minuten, die der mündlichen Prüfung 3.2 Absatz 1 Nr. 3 beträgt 10 bis 20 Minuten. Jede Prüfung wird von einem/einer Prüfer/Prüferin abgenommen.

(6) Sämtliche Prüfungsleistungen einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen müssen spätestens 18 Monate nach der Zulassung zur Zwischenprüfung erbracht worden sein.

3.3 Benotung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen benotet. Hierbei sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Note in jeder Teilprüfung mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt unter	1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von	1,5 bis unter 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von	2,5 bis unter 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von	3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(4) Nach Beendigung der Prüfung wird das Ergebnis dem/der Kandidaten/Kandidatin mitgeteilt.

Anlage 2
zu § 14 ZPO

Prüfungsfach Physik

Lehramt für die Sekundarstufe I
Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Lehramt für die Sekundarstufe I

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen war,
3. an den Vorlesungen Physik A und B (Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Nr. 1.1 der Anlage 20 zu § 54 LPO) und an dem Praktikum „Experimentelle Übungen“ (Lehrveranstaltung des Grundstudiums gemäß Nr. 1.2 der Anlage 20 zu § 54 LPO) teilgenommen hat,
4. an folgenden Lehrveranstaltungen, deren Anforderungen zu Beginn von dem/der Lehrenden festgelegt werden, teilgenommen und einen Leistungsnachweis erbracht hat:
 - an den Übungen zu den Lehrveranstaltungen Physik A (ein Leistungsnachweis),
 - an den Übungen zu den Lehrveranstaltungen Physik B (ein Leistungsnachweis),
 - an dem Praktikum „Experimentelle Übungen“ (Lehrveranstaltung des Grundstudiums gemäß Nr. 1.2 der Anlage 20 zu § 54 LPO).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. der Studiennachweis,
 3. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1 und 3,
 4. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Physik für die Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat,
 5. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 zustimmt oder widerspricht.
- Ist es dem/der Kandidaten/Kandidatin nicht möglich, eine nach Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

1.2 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Stoffgebiete der Vorlesungen Physik A und Physik B und des Praktikums „Experimentelle Übungen“ nach Maßgabe der Studienordnung.

(3) Macht ein/eine Kandidat/Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

dem/der Kandidaten/Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

1.3 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die Note für die Prüfungsleistung wird von dem/der Prüfer/Prüferin festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Fachnoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

2. Lehramt für die Sekundarstufe II

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. an folgenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat
 - an den Vorlesungen Physik I bis IV und psychologische Grundlagen der Physikdidaktik,
 - an der Übung Physik I,
 - am Praktikum Experimentelle Übungen I,
3. an folgenden Lehrveranstaltungen, deren Anforderungen zu Beginn von dem/der Lehrenden festgelegt werden, teilgenommen und dafür einen Leistungsnachweis erbracht hat:
 - an den Übungen zur Physik II und III (zwei Leistungsnachweise),
 - am Praktikum Experimentelle Übungen II (ein Leistungsnachweis),
4. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den entsprechenden Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin gemäß § 70 Abs.2 UG zugelassen war.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. der Studiennachweis, gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen gemäß § 4 Abs. 1,
 3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Physik für die Sekundarstufe II nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat,
 4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 zustimmt oder widerspricht.
- Ist es dem/der Kandidaten/Kandidatin nicht möglich, eine nach Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

2.2 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in den Bereichen Experimentelle Physik und Theoretische Physik im Umfang von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten.

(2) Stoff der Prüfung ist der Inhalt der Vorlesungen Physik I bis III. Auf Wunsch des/der Kandidaten/Kandidatin werden die beiden Fachprüfungen entsprechend den Prüfungen in Experimentalphysik und Theoretischer Physik im Vordiplom Physik (Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik § 11 Absatz 2 durchgeführt. Stoff der Prüfungen ist dann der Inhalt der Vorlesungen Physik I-IV und das Praktikum Experimentelle Übungen I und II für Physiker.

(3) Macht ein/eine Kandidat/Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

2.3 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Fachnoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet werden.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Anlage 3
zu § 14 ZPO

Prüfungsfach Chemie

Lehramt für die Sekundarstufe I
Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Lehramt für die Sekundarstufe I

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. das Chemische Praktikum gemäß § 55 LPO Anlage 3 „Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach Chemie“ abgeleistet hat und zwei Leistungsnachweise aus den Teilgebieten 1 und 2 aufgrund einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht oder eines Fachgespräches vorweisen kann.

(2) Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1 und 3,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Chemie für die Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung, die in der Regel mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten dauert und als Einzelprüfung durchgeführt wird. Gegenstand der Prüfung sind die Stoffgebiete der Teilgebiete:

- Einführung in die anorganische Chemie,
- Einführung in die organische Chemie,
- Einführung in die Didaktik der Chemie.

2. Lehramt für die Sekundarstufe II

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der jeweiligen Teilprüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. vor dem ersten Prüfungsabschnitt je einen Leistungsnachweis aus den Teilgebieten 1 (Allgemeine und Anorganische Chemie) und 2 (Organische Chemie) und vor dem zweiten Prüfungsabschnitt einen Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet 3 (Physikalische Chemie) erworben hat oder wenn die Prüfung in einem Abschnitt durchgeführt wird, je einen Leistungsnachweis aus den Teilgebieten 1, 2 und 3 erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen für die Teilprüfungen,

3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Chemie für die Sekundarstufe II nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

2.2 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Teilprüfung in den Prüfungsfächern Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie.

(2) Die Zwischenprüfung kann in zwei Abschnitten durchgeführt werden:

- a) am Ende des 3. Fachsemesters, spätestens des 4. Fachsemesters sollen die Prüfungen in Anorganischer Chemie und Organischer Chemie innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden,
- b) am Ende des 4. Fachsemesters, spätestens des 5. Fachsemesters soll die Prüfung in Physikalischer Chemie abgelegt werden. Wird die Prüfung in einem Abschnitt durchgeführt, sollen die drei Teilprüfungen am Ende des 4. Fachsemesters, spätestens des 5. Fachsemesters innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden.

(3) Die Prüfungen werden als mündliche Einzelprüfungen von einem/einer Prüfer/Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin durchgeführt. Die Prüfungsdauer in jedem Fach beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

**Anlage 4
zu § 14 ZPO**

Prüfungsfach Technik

Lehramt für die Sekundarstufe I

1. Lehramt für die Sekundarstufe I

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/ZweithörerIn gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen war,
3. an den Vorlesungen für das Grundstudium (Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gemäß § 8 Abs. 2 der Studienordnung für den Studiengang Technik der Universität Dortmund) teilgenommen hat,
4. an den Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten G 2 und G 4 gemäß § 8 Abs. 2 der Studienordnung für den Studiengang Technik der Universität Dortmund mit Erfolg teilgenommen hat und darüber folgende Leistungsnachweise vorweist:
 - einen Leistungsnachweis aus dem Gebiet theoretischer und praktischer Methoden der Technik (G 2),
 - einen Leistungsnachweis aus dem fachdidaktischen Gebiet (G 4).

Der Leistungsnachweis auf dem Gebiet theoretischer und praktischer Methoden der Technik wird erbracht durch die

- Übungen zu den Grundlagen des technischen Zeichnens in Verbindung mit einem 15-minütigen, testierten Kolloquium und
- selbst hergestellten Übungsstücken zu den Grundlagen der Werkstoffbearbeitung in Verbindung mit einem 15-minütigen, testierten Kolloquium und
- Protokolle zu den selbst durchgeführten technischen Experimenten im Rahmen des Technischen Praktikums I mit Gesamttestat.

Der Leistungsnachweis auf fachdidaktischem Gebiet wird erbracht durch die Übungen im Rahmen der Veranstaltung „Grundlagen der Planung und Durchführung von Technikunterricht“ mit Gesamttestat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. der Studiennachweis,
3. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1 und 3,
4. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Technik für die Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
5. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen mit je einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von je 45 Minuten über die Teilgebiete:

- Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik (G 1),
- Grundlegende technische Verfahren und Systeme (G 3).

1.3 Benotung

(1) Die beiden Prüfungsleistungen werden einzeln nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ZPO i. V. m. § 12 Lehramtsprüfungsordnung benotet. Aus den Einzelnoten wird eine Gesamtnote für die Zwischenprüfung im Fach Technik gebildet. Die Einzelnoten und die Gesamtnote werden in das Zeugnis über die Zwischenprüfung aufgenommen.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 =	ungenügend	=	eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote wird aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit gleicher Gewichtung ermittelt.

(4) Die rechnerisch zu einer Note zusammengefaßte Gesamtnote ist im Zeugnis über die Zwischenprüfung wie folgt anzugeben:

bis	1,5	=	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	=	gut,
über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
über	4,0 bis 5,0	=	mangelhaft,
über	5,0	=	ungenügend.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Anlage 5
zu § 14 ZPO

Prüfungsfach Maschinentechnik

Lehramt für die Sekundarstufe II (b. F.)

1. Lehramt für Sekundarstufe II (b. F.)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen war,
3. an den Vorlesungen für das Grundstudium (Lehrveranstaltungen des Grundstudium gemäß § 8 Abs. 2 der Studienordnung für den Studiengang Maschinentechnik (b. F.) der Universität Dortmund) teilgenommen hat,
4. an den Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten G 1, G 2, G 3 und G 9 gemäß § 8 Abs. 2 der Studienordnung für den Studiengang Maschinentechnik (b. F.) der Universität Dortmund mit Erfolg teilgenommen hat und darüber folgende Leistungsnachweise gemäß § 13 der Studienordnung vorweist:
 - einen Leistungsnachweis aus dem naturwissenschaftlichen Gebiet (Physik, Chemie) (G 2, G 3),
 - einen Leistungsnachweis aus dem mathematischen Gebiet (G 1),
 - einen Leistungsnachweis aus dem fachdidaktischen Gebiet (G 9).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. der Studiennachweis,
3. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1 und 3,
4. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Maschinentechnik für die Sekundarstufe II nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat,
5. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen mit je einer schriftlichen Prüfung mit Aufgaben aus den Teilgebieten:

- a) Mechanik A (G 4) und Konstruktionselemente A (G 7) mit einer Dauer von dreieinhalb Stunden,
- b) Werkstofftechnik (G 5) und Grundlagen der Fertigungstechnik (G 8) mit einer Dauer von 3 Stunden,
- c) Elektrotechnik (G 6) mit einer Dauer von 2 Stunden.

1.3 Benotung

(1) Die beiden Prüfungsleistungen werden einzeln nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ZPO i. V. m. § 12 Lehramtsprüfungsordnung benotet. Aus den Einzelnoten wird eine Gesamtnote für die Zwischenprüfung im Fach Maschinentechnik gebildet. Die Einzelnoten und die Gesamtnote werden in das Zeugnis über die Zwischenprüfung aufgenommen.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 = ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote wird aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Gewichtungsfaktoren ermittelt:

Faktor 0,40 für die Note aus dem Prüfungsteil a) aus 1.2 (1);

Faktor 0,35 für die Note aus dem Prüfungsteil b) aus 1.2 (1);

Faktor 0,25 für die Note aus dem Prüfungsteil c) aus 1.2 (1).

(4) Die rechnerisch zu einer Note zusammengefaßte Gesamtnote ist im Zeugnis über die Zwischenprüfung wie folgt anzugeben:

bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0 bis 5,0	= mangelhaft,
über 5,0	= ungenügend.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Anlage 6
zu § 14 ZPO

Prüfungsfach Fertigungstechnik

Lehramt für die Sekundarstufe II(b. F.)

1. Lehramt für die Sekundarstufe II (b. F.)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen war,
3. an den Vorlesungen für das Grundstudium (Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gemäß § 8 Abs. 2 der Studienordnung für den Studiengang Fertigungstechnik (b. F.) der Universität Dortmund) teilgenommen hat,
4. an den Lehrveranstaltungen zu dem Teilgebiet G 3, Arbeitswissenschaft/Betriebsorganisation gemäß § 8 Abs. 2 der Studienordnung für den Studiengang Fertigungstechnik (b. F.) der Universität Dortmund mit Erfolg teilgenommen hat und darüber einen Leistungsnachweis gemäß § 13 der Studienordnung erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. der Studienachweis,
3. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1 und 3,
4. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Maschinentechnik und/oder Fertigungstechnik für die Sekundarstufe II nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
5. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen mit je einer schriftlichen Prüfung mit Aufgaben aus den Teilgebieten:

- a) Mess- und Regelungstechnik (G 1) mit einer Dauer von drei Stunden,
- b) Einführung in die Fertigungsmeßtechnik (G 2) mit einer Dauer von eineinhalb Stunden.

1.3 Benotung

(1) Die beiden Prüfungsleistungen werden einzeln nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ZPO i. V. m. § 12 Lehramtsprüfungsordnung benotet. Aus den Einzelnoten wird eine Gesamtnote für die Zwischenprüfung im Fach Fertigungstechnik gebildet. Die Einzelnoten und die Gesamtnote werden in das Zeugnis über die Zwischenprüfung aufgenommen.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |

- | | |
|-----------------|--|
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = mangelhaft | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, |
| 6 = ungenügend | = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote wird aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Gewichtungsfaktoren ermittelt.

Faktor 0,6 für die Note aus dem Prüfungsteil a) aus 1.2 (1);

Faktor 0,4 für die Note aus dem Prüfungsteil b) aus 1.2 (1).

(4) Die rechnerisch zu einer Note zusammengefaßte Gesamtnote ist im Zeugnis über die Zwischenprüfung wie folgt anzugeben:

- | | | |
|------|-------------|-----------------|
| bis | 1,5 | = sehr gut, |
| über | 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| über | 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| über | 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| über | 4,0 bis 5,0 | = mangelhaft, |
| über | 5,0 | = ungenügend. |

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Anlage 7
zu § 14 ZPO

Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften

Lehramt für die Sekundarstufe II (b. F.)

1. Lehramt für die Sekundarstufe II (b. F.)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. an den folgenden Pflichtlehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erfolgreich teilgenommen hat:
 - 2.1 Mathematischer Grundkurs I und II (ein Leistungsnachweis)
 - 2.2 Statistik I (ein Leistungsnachweis)
 - 2.3 Öffentliches Recht (ein Leistungsnachweis)

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

1.2 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Stoffgebiete der betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit den in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (b. F.) an der Universität Dortmund genannten Teilgebieten, die Pflichtlehrveranstaltung in der Wirtschaftsdidaktik mit den unter § 8 Abs. 2 Nr. 1.6 und 1.7 der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft (b. F.) an der Universität Dortmund genannten Teilgebieten und die Pflichtlehrveranstaltung im Wirtschaftsprivatrecht mit den unter § 8 Abs. 2 Nr. 1.8 und 1.9 der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft (b. F.) an der Universität Dortmund genannten Teilgebieten.

(2) Die Zwischenprüfung kann nur in Form von vier schriftlichen Teilprüfungen mit einer Dauer von jeweils 120 Minuten abgelegt werden.

(3) Für die Zwischenprüfungsteile Wirtschaftsdidaktik und Wirtschaftsprivatrecht können sich die Kandidaten, die in der zweiten Wiederholung die Note „nicht ausreichend“ erzielten, auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung über den Stoff der jeweils klausurrelevanten Lehrveranstaltungen unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten und soll in angemessener Zeit, frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse, abgenommen werden. Sie ist in demselben Prüfungszeitraum durchzuführen, in dem der zweite schriftliche Wiederholungsversuch erfolglos blieb. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note der Klausurarbeit bestätigt oder die Note „ausreichend“ (4,0) festgesetzt.

1.3 Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach den Vorgaben des § 11 der Zwischenprüfungsordnung.

1.4 Übergangsbestimmung

Diese Fassung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 1999 aufgenommen haben. Studierende, die das Lehramtsstudium ab dem Wintersemester 1996/97 aufgenommen haben, können auf Antrag ihre Zwischenprüfung nach dieser Fassung ablegen. Studierende, die das Lehramtsstudium ab dem Wintersemester 1994/95, aber vor dem Wintersemester 1996/97 aufgenommen haben, haben diese Möglichkeit nur, sofern sie darüber hinaus vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verbindlich die Anwendung der Zwischenprüfungsordnung in der Fassung vom 13.3.1996 beantragt haben. Die Anträge sind unwiderruflich.

Anlage 8
zu § 14 ZPO

Prüfungsfach Sozialpädagogik

Lehramt für Sekundarstufe II (b. F.)

1. Lehramt für Sekundarstufe II (b. F.)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) In der Zwischenprüfung sollen Studierende den Nachweis erbringen, dass sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches angeeignet haben. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung müssen die Studierenden vorlegen:

1. einen Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Sozialpädagogik im Umfang von 38 Semesterwochenstunden,
2. einen Studiennachweis (ohne Qualifikationsvermerk) über folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen:
 - Pflichtveranstaltungen im Umfang von 18 Semesterwochenstunden und zwar:
 - 4 Semesterwochenstunden: Einführung in die sozialpädagogische Berufspraxis (Bereiche B-E)
 - 4 Semesterwochenstunden: Einführung in die Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik (Teilgebiete A1, A2 und A4)
 - 4 Semesterwochenstunden: Einführung in das berufsbildende Schulwesen mit sozialpädagogischer Fachrichtung (mit praktischen Anteilen) (Teilgebiete F1-F3)
 - 4 Semesterwochenstunden: Teilnahme an einem Projektseminar
 - 2 Semesterwochenstunden: Methoden der Sozialpädagogik (Teilgebiet A3);
 - Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden, die sich in der Regel gleichgewichtig auf die Bereiche A, B bis D und F verteilen sollen;
 - Wahllehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden.
3. je einen Leistungsnachweis aus den Bereichen A, F und wahlweise B-D. Der Erwerb eines Leistungsnachweises setzt das Studium eines Teilgebietes im Umfang von 4 Semesterwochenstunden voraus. Leistungsnachweise können auch im Rahmen von Gruppenarbeiten erworben werden, sofern eine individuell feststellbare Leistung nachgewiesen werden kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen. Dabei kann ein Leistungsnachweis im Verlauf des 3. Studiensemesters nachgereicht werden,
2. ein Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs.1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Aufgrund der Struktur des Faches setzt sich die Zwischenprüfung zusammen aus:

1. einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von höchstens 25 Seiten. Sie kann inhaltlich in Verbindung mit einem Seminar entstehen. Sie soll in einem Teilgebiet eines Bereiches angefertigt werden, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde, d.h., wenn im Bereich A der Leistungsnachweis im Teilgebiet A1 erbracht wurde, so kann die Arbeit nur in den Teilgebieten

A2, A3 oder A4 erstellt werden; wurde im Bereich F der Leistungsnachweis im Teilgebiet F1 erworben, so kann die Arbeit nur in den Teilgebieten F2 oder F3 geschrieben werden; liegt ein Leistungsnachweis im Bereich B vor, so muss die Arbeit in den Bereichen C oder D angefertigt werden. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Hausarbeit beträgt 8 Wochen.

2. einem Kolloquium von 20 Minuten Dauer zum Thema der Arbeit. Es hat zugleich beratenden Charakter im Hinblick auf das Hauptstudium.

(2) Hausarbeit und Kolloquium werden nicht benotet. Es wird lediglich festgestellt, ob die Zwischenprüfung bestanden wurde oder nicht.

1.3 Zulassungsverfahren und Zeitpunkt der Zwischenprüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt im Verlauf des 3. Fachsemesters.

(4) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird zum Ende der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters vergeben. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(5) Das Kolloquium findet am Ende des 4. Fachsemesters statt.

1.4 Übergangsbestimmungen

Die Zwischenprüfungsordnung gilt verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben.

Anlage 9
zu § 14 ZPO

Prüfungsfach Sondererziehung und Rehabilitation

Lehramt für die Sekundarstufe II

- der Blinden
- der Erziehungsschwierigen
- der Körperbehinderten
- der Lernbehinderten
- der Sehbehinderten

1. Lehramt für die Sekundarstufe II

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den Studiengang Sonderpädagogik an der Universität Dortmund eingeschrieben war oder als Zweithörer/ZweithörerIn zugelassen war,
2. folgende Leistungsnachweise vorweisen kann:
 - einen Leistungsnachweis in Didaktik der sonderpädagogischen Fachrichtung,
 - zwei Leistungsnachweise in Pädagogik der sonderpädagogischen Fachrichtung, darunter ein Leistungsnachweis im Teilgebiet E4.

(2) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt bei dem zuständigen Prüfungsausschuss.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

1. Immatrikulationsnachweis,
2. Leistungsnachweise gemäß Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II endgültig nicht bestanden hat.

1.3 Gegenstand und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Zwischenprüfung ist das in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen der Allgemeinen Behindertenpädagogik/Theorie der Sondererziehung, Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation sowie Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation im Grundstudium vermittelte Grundlagenwissen.

(2) Die Zwischenprüfung findet in der Regel als Klausur statt. Der Prüfungsausschuss kann andere Formen der Zwischenprüfung gemäß § 10 festlegen.

Prüfungsfach Sondererziehung und Rehabilitation

Lehramt für die Sonderpädagogik

- der Blinden
- der Erziehungsschwierigen
- die Geistigbehinderten
- der Körperbehinderten
- der Lernbehinderten
- der Sehbehinderten
- die Sprachbehinderten

2. Lehramt für die Sonderpädagogik

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den Studiengang Sonderpädagogik an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/ZweithörerIn zugelassen war,
2. folgende Leistungsnachweise vorweisen kann:
 - einen Leistungsnachweis in Didaktik oder Pädagogik der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung,
 - einen Leistungsnachweis in Didaktik oder Pädagogik einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung. Wird der Leistungsnachweis in Didaktik der ersten Fachrichtung erworben, muss der Leistungsnachweis in der weiteren Fachrichtung in Pädagogik erworben werden und umgekehrt,
 - einen Leistungsnachweis in einem der „musischen“ Fächer: Bewegungserziehung und Bewegungstherapie, Kunsterziehung und Kunsttherapie, Musikerziehung und Musiktherapie in Sondererziehung und Rehabilitation.

(2) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt bei dem zuständigen Prüfungsausschuss. Der Meldung sind beizufügen:

1. Immatrikulationsnachweis,
2. Leistungsnachweise gemäß Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 zustimmt oder widerspricht.

2.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt für die Sonderpädagogik endgültig nicht bestanden hat.

2.3 Gegenstand und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Zwischenprüfung ist das in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen der Allgemeinen Behindertenpädagogik/Theorie der Sondererziehung, Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation sowie Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation im Grundstudium vermittelte Grundlagenwissen.

(2) Die Zwischenprüfung findet in der Regel als Klausur statt. Der Prüfungsausschuss kann andere Formen der Zwischenprüfung gemäß § 10 festlegen.

**Anlage 10
zu § 14 ZPO**

Prüfungsfach Philosophie

Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Lehramt für die Sekundarstufe II

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder eine als gleichwertige anerkannte Vorbildung besitzt,
2. an der Universität Dortmund mindestens ein Semester vor der Ablegung der Zwischenprüfung im Studiengang Philosophie eingeschrieben war oder gem. § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
3. den Nachweis von Kenntnissen in Latein (Latinum) durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis einer Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis erbracht hat,
4. je einen Leistungsnachweis des Grundstudiums aufgrund
 - einer schriftlichen Hausarbeit (Umfang ca. 15-20 Seiten),
 - der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats (Umfang ca. 10 -15 Seiten) und
 - aufgrund des Bestehens einer Logik-Klausur erworben hat (vgl. § 10 der Studienordnung für den Studiengang Philosophie).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs 14 zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 3,
3. die Angabe
 - eines Teilgebiets der Philosophie nach § 7 der Studienordnung für den Studiengang Philosophie, das im Rahmen eines Klassiker-Seminars nach § 9 Abs. 4 studiert wurde, sowie
 - einer philosophiegeschichtlichen Überblicksveranstaltung nach § 9 Abs. 4.

Diese dürfen nicht bereits durch einen Leistungsnachweis des Grundstudiums abgedeckt sein.

4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Unterrichtsfach Philosophie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 12 Abs. 3) verloren hat und ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Nr. 1.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen oder eine Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Ersten Staatsprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Unterrichtsfach Philosophie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

1.3 Form und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung zu dem Stoff

- eines Teilgebiets der Philosophie nach § 7 der Studienordnung für den Studiengang Philosophie, das im Rahmen eines Klassiker-Seminars nach § 9 Abs. 4 studiert wurde, sowie
- einer philosophiegeschichtlichen Überblicksveranstaltung nach § 9 Abs. 4.

(2) Die mündliche Prüfung wird von einem/einer Prüfer/Prüferin und einem/einer sachkundigen Beisitzer/Beisitzerin abgenommen und gemäß § 11 bewertet.

(3) Macht der/die Kandidat/Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

1.4 Übergangsbestimmung

Diese Fassung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben. Studierende, die das Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben, können ihre Zwischenprüfung wahlweise nach dieser Fassung ablegen.

**Anlage 11
zu § 14 ZPO**

Prüfungsfach Hauswirtschaftswissenschaft

Lehramt für die Sekundarstufe I

1. Lehramt für die Sekundarstufe I

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. - die erfolgreiche Teilnahme am Lebensmitteltechnologischen Grundpraktikum (Teilgebiet B 3) und an der einführenden Veranstaltung Angewandte Theorie des Haushalts (Teilgebiet A 3) nachweisen, sowie
 - zwei Leistungsnachweise in Form je einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht im zeitlichen Rahmen von 90 Minuten aus zwei der drei Bereiche vorweisen kann:
 - A Sozialwissenschaftlicher Bereich (A 1, A 2, A 4)
 - B Naturwissenschaftlicher und technischer Bereich (B 1, B 2, B 4)
 - C Fachdidaktischer Bereich (C 1, C 2)

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Hauswirtschaftswissenschaft für die Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/ Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 1 ZPO dessen Vorsitzender/ Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt Hauswirtschaftswissenschaft für die Sekundarstufe I endgültig nicht bestanden hat.

1.3 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Stoffgebiete des Bereichs, in dem keine Leistungsweise im Rahmen der Zulassung erbracht worden sind. Die Prüfung kann abgelegt werden in den Teilgebieten

- des sozialwissenschaftlichen Bereichs (A 1, A 2, A 4) oder
- des naturwissenschaftlichen und technischen Bereichs (B 1, B 2, B 4) oder
- des fachdidaktischen Bereichs (C 1, C 2).

(2) Die Prüfung wird gem. § 10 Abs. 1 in mündlicher Form abgelegt. Sie umfasst 30 Minuten.

Anlage 12
zu § 14 ZPO

Prüfungsfach Evangelische Religionslehre Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)
Lehramt für die Sekundarstufe I
Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. die Teilgebiete des Grundstudiums (A 1, A 3, B 1, C 1 sowie D 1 oder D 2) studiert und in den Teilgebieten A 1 oder A 3 sowie C 1 je einen Leistungsnachweis erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,
2. ein Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gem. § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang der Primarstufe oder der Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob die Prüfung als mündliche oder als schriftliche Prüfung stattfinden soll,
5. eine Erklärung darüber, ob die Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden soll.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gem. § 3 Abs. 1 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Religionslehre endgültig nicht bestanden hat.

1.3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Sie dauert in der Regel 20 Minuten. Bei Gruppenprüfungen (bis max. drei Kandidaten/Kandidatinnen pro Prüfung) ermäßigt sich die Prüfungszeit pro Kandidaten/Kandidatin auf 15 Minuten.

1.4 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind zwei Teilgebiete aus den Teilgebieten des Grundstudiums nach Wahl des/der Kandidaten/Kandidatin, darunter höchstens ein Teilgebiet, in dem ein Leistungsnachweis erbracht worden ist.

2. Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,

2. die Teilgebiete des Grundstudiums (A 1, A 3, B 1, C 1 sowie D 1 oder D 2) studiert und in den Teilgebieten A 1 oder A 3 sowie C 1 je einen Leistungsnachweis erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,
2. ein Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gem. § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang der Primarstufe oder der Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob die Prüfung als mündliche oder als schriftliche Prüfung stattfinden soll,
5. eine Erklärung darüber, ob die Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden soll.

2.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gem. § 3 Abs. 1 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Religionslehre endgültig nicht bestanden hat.

2.3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Sie dauert in der Regel 20 Minuten. Bei Gruppenprüfungen (bis max. drei Kandidaten/Kandidatinnen pro Prüfung) ermäßigt sich die Prüfungszeit pro Kandidaten/Kandidatin auf 15 Minuten.

2.4 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind zwei Teilgebiete aus den Teilgebieten des Grundstudiums nach Wahl des/der Kandidaten/Kandidatin, darunter höchstens ein Teilgebiet, in dem ein Leistungsnachweis erbracht worden ist.

3. Lehramt für die Sekundarstufe II

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen war,
2. die Teilgebiete des Grundstudiums (A1, B1, C1 und/oder C2, D1, E1 und/oder E2) studiert und in den Teilgebieten A1, B1 und D1 je einen Leistungsnachweis erbracht hat (vgl. § 9 StudO),
3. die Fremdsprachenkenntnisse in Griechisch sowie in Latein oder Hebräisch nachweisen kann (vgl. Abs. 4.2. und 4.4. der Anlage 24 zu § 55 LPO). Im Falle einer Fächerverbindung mit einer beruflichen Fachrichtung wird auf den Nachweis der Griechischkenntnisse verzichtet.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1,
2. ein Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gem. § 4 Abs. 1,

3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang der Primarstufe oder der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, oder ob er/sie seinen /ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
4. eine Erklärung darüber, ob die Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden soll.
5. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

3.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gem. § 3 Abs. 1 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Religionslehre endgültig nicht bestanden hat.

3.3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Sie dauert etwa 30 Minuten. Die Bekanntgabe des Ergebnisses ist mit einer Beratung im Hinblick auf das Hauptstudium zu verbinden.

3.4 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind drei Teilgebiete aus den Teilgebieten des Grundstudiums nach Wahl des/der Kandidaten/Kandidatin, darunter ein Teilgebiet, in dem kein Leistungsnachweis erbracht worden ist.

**Anlage 13
zu § 14 ZPO**

Prüfungsfach Katholische Religionslehre Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)
Lehramt für die Sekundarstufe I

1. Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. einen Leistungsnachweis in einem Teilgebiet aus dem Bereich A oder C und einen Leistungsnachweis in einem Teilgebiet aus dem Bereich D vorweisen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Studierende bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Kath. Religionslehre für die Primarstufe (SF) nicht oder endgültig nicht bestanden hat. oder er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

1. die Unterlagen unvollständig sind,
2. der/die Studierende die Zwischenprüfung für das Lehramt Kath. Religionslehre für die Primarstufe (SF) endgültig nicht bestanden hat.

1.3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird als mündliche Prüfung über 20 Minuten von einem/einer Prüfer/Prüferin (mit Beisitzer/Beisitzerin) durchgeführt.

1.4 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Stoffgebiete der Einführungen in die Bereiche

- | | |
|---|---------|
| A: Einführung in die Schriften des Alten und Neuen Testaments | (2 SWS) |
| Einführung in die Methoden der Exegese (+ Spezifizierung) | (2 SWS) |
| C: Einführung in die Systematische Theologie | (2 SWS) |
| Einführung in Grundfragen (+ Spezifizierung) | (2 SWS) |
| D: Einführung in die Religionspädagogik und Religionsdidaktik | (2 SWS) |
| Einführung in Aufgabenfelder des Religionsunterrichtes (+ Spezifizierung) | (2 SWS) |

1.5 Übergangsbestimmungen

Die Zwischenprüfungsordnung gilt verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben.

2. Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. einen Leistungsnachweis in einem Teilgebiet aus dem Bereich A oder C und einen Leistungsnachweis in einem Teilgebiet aus dem Bereich D vorweisen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Studierende bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Kath. Religionslehre für die Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

2.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

1. die Unterlagen unvollständig sind,
2. der/die Studierende die Zwischenprüfung für das Lehramt Kath. Religionslehre für die Sekundarstufe I endgültig nicht bestanden hat.

2.3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird als mündliche Prüfung über 20 Minuten von einem/einer Prüfer/Prüferin (mit Beisitzer/Beisitzerin) durchgeführt.

2.4 Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Stoffgebiete der Einführungen in die Bereiche

- | | |
|---|---------|
| A: Einführung in die Schriften des Alten und Neuen Testaments | (2 SWS) |
| Einführung in die Methoden der Exegese (+ Spezifizierung) | (2 SWS) |
| C: Einführung in die Systematische Theologie | (2 SWS) |
| Einführung in Grundfragen (+ Spezifizierung) | (2 SWS) |
| D: Einführung in die Religionspädagogik und Religionsdidaktik | (2 SWS) |
| Einführung in Aufgabenfelder des Religionsunterrichtes (+ Spezifizierung) | (2 SWS) |

2.5 Übergangsbestimmungen

Die Zwischenprüfungsordnung gilt verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben.

Anlage 14
zu § 14 ZPO

Prüfungsfach Deutsch

Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)
Lehramt für die Sekundarstufe I
Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den Studiengang, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. Leistungsnachweise und ggf. weitere Qualifikationen für das Grundstudium erworben hat.

Dazu gehören:

Primarstufe als Schwerpunktfach

- 1 LN (4 SWS) = Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS) und Einführung in die Literaturwissenschaft (2 SWS)
- 1 LN (4 SWS) = Didaktik der deutschen Sprache und Literatur bestehend aus: Anfangsunterricht (2 SWS) und Sprachdidaktik oder Literaturdidaktik (2 SWS).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Primarstufe Deutsch als Schwerpunktfach nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin die Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt Deutsch als Schwerpunktfach endgültig nicht bestanden hat.

1.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung im Fach Deutsch sind die Kenntnisse und Fähigkeiten, die den unter Nr. 1.1 Abs. 1 Nr. 2 geforderten Leistungsnachweisen zugrunde liegen, und der Inhalt einer zusätzlichen, von dem/der Kandidaten/Kandidatin benannten Veranstaltung des Grundstudiums.

1.4 Prüfungsverfahren

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer.

2. Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den Studiengang, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,

2. Leistungsnachweise und ggf. weitere Qualifikationen für das Grundstudium erworben hat.
Dazu gehören:

Sekundarstufe I

1 LN (4 SWS) = Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS) und Einführung in die Literaturwissenschaft (2 SWS)

1 LN (4 SWS) = Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik (2 SWS) und Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik (2 SWS).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin die Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

2.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

a) die Unterlagen unvollständig sind oder

b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt Deutsch für die Sekundarstufe I endgültig nicht bestanden hat.

2.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung im Fach Deutsch sind die Kenntnisse und Fähigkeiten, die den unter Nr. 2.1 Abs. 1 Nr. 2 geforderten Leistungsnachweisen zugrunde liegen, und der Inhalt einer zusätzlichen, von dem/der Kandidaten/Kandidatin benannten Veranstaltung des Grundstudiums.

2.4 Prüfungsverfahren

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer.

3. Lehramt für die Sekundarstufe II

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den Studiengang, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,

2. Leistungsnachweise und ggf. weitere Qualifikationen für das Grundstudium erworben hat.
Dazu gehören:

Sekundarstufe II

- 1 LN (4 SWS) = Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS) und Einführung in die Literaturwissenschaft (2 SWS)
- 1 LN (4 SWS) = Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik (2 SWS) und Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik (2 SWS) (nicht Teilgebiete A 4 und B 3)
- 1 LN (4 SWS) = Einführung in eine ältere deutsche Sprache (A 4) (2 SWS) und Ältere deutsche Literatur (B 3) (2 SWS)

Nachweis über den Abschluss in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Latinum).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin die Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

3.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt Deutsch für die Sekundarstufe II endgültig nicht bestanden hat.

3.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung im Fach Deutsch sind die Kenntnisse und Fähigkeiten, die den unter Nr. 3.1 Abs. 1 Nr. 2 geforderten Leistungsnachweisen zugrunde liegen, und der Inhalt einer zusätzlichen, von dem/der Kandidaten/Kandidatin benannten Veranstaltung des Grundstudiums.

3.4 Prüfungsverfahren

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer.

Anlage 15
zu § 14 ZPO

Prüfungsfach Geschichte

Lehramt für die Sekundarstufe I

1. Lehramt für die Sekundarstufe I

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. einen Leistungsnachweis des Grundstudiums, aus einer Pflichtveranstaltung (2 SWS) zu den Teilgebieten A 1 oder A 2 oder A 3 oder A 4 und einen Leistungsnachweis des Grundstudiums aus einer Pflichtveranstaltung (2 SWS) zu den Teilgebieten D 1 oder D 2 vorliegt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Geschichte für die Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 1 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt Geschichte für die Sekundarstufe I endgültig nicht bestanden hat.

1.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung ist je ein Schwerpunkt aus zwei der drei Teilgebiete A 1 bis A 4, in denen kein Leistungsnachweis gemäß Nr. 1.1 Abs. 1 Nr. 2 vorgelegt wurde.

1.4 Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erfolgt als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer (je ca. 15 Minuten Dauer für jeden der zwei Schwerpunkte).

**Anlage 16
zu § 14 ZPO**

Prüfungsfach Englisch

Lehramt für die Sekundarstufe I
Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Lehramt für die Sekundarstufe I

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für einen Lehramtsstudiengang im Fach Englisch an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war und
2. einen Nachweis über Lateinkenntnisse und
3. Leistungsnachweise des Grundstudiums für den Bereich Sprache und Fachdidaktik vorweisen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Fach Englisch nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsverantwortliche des Instituts für Anglistik und Amerikanistik gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Fach Englisch endgültig nicht bestanden hat.

1.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung im Fach Englisch sind die im Grundstudium vermittelten Grundkenntnisse und Methoden der Bereiche Literaturwissenschaft und Landeskunde.

1.4 Prüfungsverfahren

Die Zwischenprüfung im Fach Englisch besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer und einer Arbeit unter Aufsicht von 90 Minuten Dauer. Die Gegenstände der mündlichen Prüfung werden den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Bereich Anglistische Literaturwissenschaft und Anglistische Kulturwissenschaft (Landeskunde) entnommen, die Aufgaben für die Arbeit unter Aufsicht den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Bereich Amerikanische Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft. Die Prüfungssprache ist Englisch.

1.5 Benotung

Die beiden Prüfungsleistungen werden einzeln nach § 11 Abs. 2 S. 2 i.V. mit § 12 Lehramtsprüfungsordnung benotet. Aus den Einzelnoten wird eine Gesamtnote für die Zwischenprüfung im Fach Englisch gebildet; dabei werden die beiden Einzelnoten gleich gewichtet. Die

Einzelnoten und die Gesamtnote werden in das Zeugnis über die Zwischenprüfung aufgenommen.

1.6 Übergangsbestimmungen

Die Zwischenprüfung gilt verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1994/95 oder im Sommersemester 1995 aufgenommen haben, können die Anwendung der Zwischenprüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

2. Lehramt für die Sekundarstufe II

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für einen Lehramtsstudiengang im Fach Englisch an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war und
2. einen Nachweis über Lateinkenntnisse und
3. Leistungsnachweise des Grundstudiums für den Bereich Sprache und Fachdidaktik vorweisen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Fach Englisch nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

2.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsverantwortliche des Instituts für Anglistik und Amerikanistik gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Fach Englisch endgültig nicht bestanden hat.

2.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung im Fach Englisch sind die im Grundstudium vermittelten Grundkenntnisse und Methoden der Bereiche Literaturwissenschaft und Landeskunde.

2.4 Prüfungsverfahren

Die Zwischenprüfung im Fach Englisch besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer und einer Arbeit unter Aufsicht von 90 Minuten Dauer. Die Gegenstände der mündlichen Prüfung werden den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Bereich Anglistische Literaturwissenschaft und Anglistische Kulturwissenschaft (Landeskunde) entnommen, die Aufgaben für die Arbeit unter Aufsicht den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Bereich Amerikanische Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft. Die Prüfungssprache ist Englisch.

2.5 Benotung

Die beiden Prüfungsleistungen werden einzeln nach § 11 Abs. 2 S. 2 i. V. mit § 12 Lehr-

amtsprüfungsordnung benotet. Aus den Einzelnoten wird eine Gesamtnote für die Zwischenprüfung gebildet; dabei werden die beiden Einzelnoten gleich gewichtet. Die Einzelnoten und die Gesamtnote werden in das Zeugnis über die Zwischenprüfung aufgenommen.

2.6 Übergangsbestimmungen

Die Zwischenprüfung gilt verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1994/95 oder im Sommersemester 1995 aufgenommen haben, können die Anwendung der Zwischenprüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Den Nachweis über Lateinkenntnisse braucht nur zu führen, wer sein Studium im WS 1997/98 oder später beginnt.

Anlage 17
zu § 14 ZPO

Prüfungsfach Musik

Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)
Lehramt für die Sekundarstufe I
Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums, und zwar einen aus der Musiktheorie und einen aus der Musikdidaktik vorweisen kann. Die Leistungsnachweise werden durch Klausuren erworben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Vorschlag für die Benennung eines/einer Prüfers/Prüferin gem. § 4 Abs. 1. Als Prüfer/Prüferin kommen je ein/eine hauptamtl. Lehrender/Lehrende des Instituts sowie der/die jeweilige Lehrer/Lehrerin im Fach „Begleitendes Klavierspiel“ in Betracht,
2. die unter Absatz 1 genannten Leistungsnachweise des Grundstudiums,
3. eine Erklärung, ob der/die Studierende bereits eine Zwischenprüfung in einem Lehramtsstudiengang für das Fach Musik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung, ob der/die Studierende der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der Prüfung gemäß § 9 Abs.1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Gegenstand und Dauer der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind:

1. eine zehnminütige Leistung im Begleitenden Klavierspiel,
2. eine zwanzigminütige mündliche Prüfung in Musikgeschichte, die auf den Inhalten der Lehrveranstaltungen „Einführung in die Musikgeschichte“ beruht. Der/die Studierende kann hierfür ein Schwerpunktgebiet benennen.

2. Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums, und zwar einen aus der Musiktheorie und einen aus der Musikdidaktik vorweisen kann. Die Leistungsnachweise werden durch Klausuren erworben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Vorschlag für die Benennung eines/einer Prüfers/Prüferin gem. § 4 Abs. 1. Als Prüfer/Prüferin kommen je ein/eine hauptamtl. Lehrender/Lehrende des Instituts sowie der/die jeweilige Lehrer/Lehrerin im Fach „Begleitendes Klavierspiel“ in Betracht,
2. die unter Absatz 1 genannten Leistungsnachweise des Grundstudiums,
3. eine Erklärung, ob der/die Studierende bereits eine Zwischenprüfung in einem Lehramtsstu-

diengang für das Fach Musik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,

4. eine Erklärung, ob der/die Studierende der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

2.2 Gegenstand und Dauer der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind:

1. eine zehnminütige Leistung im Begleitenden Klavierspiel,
2. eine zwanzigminütige mündliche Prüfung in Musikgeschichte, die auf den Inhalten der Lehrveranstaltungen „Einführung in die Musikgeschichte“ beruht. Der/die Studierende kann hierfür ein Schwerpunktgebiet benennen.

3. Lehramt für die Sekundarstufe II

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums, und zwar einen aus der Musiktheorie und einen aus der Musikdidaktik vorweisen kann. Die Leistungsnachweise werden durch Klausuren erworben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Vorschlag für die Benennung eines/einer Prüfers/Prüferin gem. § 4 Abs. 1. Als Prüfer/Prüferin kommen je ein/eine hauptamtl. Lehrender/Lehrende des Instituts sowie der/die jeweilige Lehrer/Lehrerin im Fach „Begleitendes Klavierspiel“ in Betracht,
2. die unter Absatz 1 genannten Leistungsnachweise des Grundstudiums,
3. eine Erklärung, ob der/die Studierende bereits eine Zwischenprüfung in einem Lehramtsstudiengang für das Fach Musik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung, ob der/die Studierende der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

3.2 Gegenstand und Dauer der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind:

1. eine zehnminütige Leistung im Begleitenden Klavierspiel,
2. eine zwanzigminütige mündliche Prüfung in Musikgeschichte, die auf den Inhalten der Lehrveranstaltungen „Einführung in die Musikgeschichte“ beruht. Der/die Studierende kann hierfür ein Schwerpunktgebiet benennen.

**Anlage 18
zu § 14 ZPO**

Prüfungsfach Geographie

Lehramt für die Sekundarstufe I

1. Lehramt für die Sekundarstufe I

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Zwischenprüfung an der Universität Dortmund für den Studiengang Geographie eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. wer an jeweils einem Seminar zu Methoden und Fragestellungen der physischen Geographie und der Anthropogeographie teilgenommen hat und 2 Leistungsnachweise aus verschiedenen Bereichen des Grundstudiums (Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten der Physischen Geographie, der Anthropogeographie oder der Regionalen Geographie) vorlegt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung eines der beiden Prüfer/Prüferinnen gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin gegebenenfalls der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmen würde.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. die in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind,
2. der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung im Fach Geographie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
3. der/die Kandidat/Kandidatin sich in einem anderen Prüfungsverfahren des gleichen Studienganges befindet.

1.3 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der/die Kandidat/Kandidatin nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er/sie sich insbesondere eine systematische Orientierung über die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Physische Geographie, einschl. Methoden und Fragestellungen,
- Einführung in die Anthropogeographie, einschl. Methoden und Fragestellungen.

1.4 Durchführung der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 25 - 30 Minuten.

Anlage 19
zu § 14 ZPO

Prüfungsfach Kunst

Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)
Lehramt für die Sekundarstufe I

1. Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den Studiengang Kunst (Primarstufe) an der Universität Dortmund eingeschrieben war.
2. Folgende Studienleistungen erbracht hat:
 - erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen aus dem Bereich A (Künstlerische Praxis) gemäß Studienordnung,
 - Teilnahme an zwei Veranstaltungen (B 2, B 3) aus dem Bereich B (Kunstwissenschaft),
 - Teilnahme an drei Veranstaltungen (C 1, C 2, C 3) aus dem Bereich C (Fachdidaktik),
 - zwei Leistungsnachweise aus den Teilgebieten B 3 und wahlweise aus C 2 oder C 3,
 - Teilnahme an der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.

Das ordnungsgemäße Grundstudium ist von den Lehrenden auf dem entsprechenden Formblatt des Institutes zu testieren.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung eines/einer der beiden Prüfer/Prüferinnen gem. § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin ggf. der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gem. § 9 Abs.1 zustimmen würde.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. die in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind,
2. der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung im Fach Kunst an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
3. der/die Kandidat/Kandidatin sich in einem anderen Prüfungsverfahren des gleichen Studiengangs befindet.

1.3 Umfang und Gegenstand der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der/die Kandidat/Kandidatin nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er/sie sich insbesondere eine systematische Orientierung über die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Faches angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen aus den Teilgebieten B 2 und nach Wahl aus den Teilgebieten C 1, C 2 oder C 3 (das Teilgebiet, in dem der Leistungsnachweis erbracht wurde, darf nicht gewählt werden).

1.4 Durchführung der Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen werden von zwei gleichwertigen Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt. Einer/Eine der Prüfer/Prüferinnen prüft den Bereich B, einer/eine den Bereich C.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten (für jeden Bereich je 15 Minuten).

1.5 Übergangsbestimmungen

Die Zwischenprüfungsordnung gilt verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben.

2. Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den Studiengang Kunst (Sekundarstufe I) an der Universität Dortmund eingeschrieben war.
2. folgende Studienleistungen erbracht hat:
 - Erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen aus dem Bereich A (Künstlerische Praxis) gemäß Studienordnung,
 - Teilnahme an zwei Veranstaltungen (B 2, B 3) aus dem Bereich B (Kunstwissenschaft),
 - Teilnahme an drei Veranstaltungen (C 1, C 2, C 3) aus dem Bereich C (Fachdidaktik),
 - zwei Leistungsnachweise aus den Teilgebieten B 3 und wahlweise aus C 2 oder C 3,
 - Teilnahme an der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.

Das ordnungsgemäße Grundstudium ist von den Lehrenden auf dem entsprechenden Formblatt des Institutes zu testieren.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz I genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung eines/einer der beiden Prüfer/Prüferinnen gem. § 4 Abs. 1 und 3,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin ggf. der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gem. § 9 Abs. 1 zustimmen würde.

2.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. die in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind,
2. der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung im Fach Kunst an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
3. der/die Kandidat/Kandidatin sich in einem anderen Prüfungsverfahren des gleichen Studiengangs befindet.

2.3 Umfang und Gegenstand der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der/die Kandidat/Kandidatin nachweisen, dass er/sie das

Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er/sie sich insbesondere eine systematische Orientierung über die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Faches angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen aus den Teilgebieten B 2 und nach Wahl aus den Teilgebieten C 1, C 2 oder C 3 (das Teilgebiet, in dem der Leistungsnachweis erbracht wurde, darf nicht gewählt werden).

2.4 Durchführung der Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen werden von zwei gleichwertigen Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt. Einer/Eine der Prüfer/Prüferinnen prüft den Bereich B, einer/eine den Bereich C.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten (für jeden Bereich je 15 Minuten).

2.5 Übergangsbestimmungen

Die Zwischenprüfungsordnung gilt verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben.

Anlage 20
zu § 14 ZPO

Prüfungsfach Sport

Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)
Lehramt für die Sekundarstufe I
Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben war,
2. folgende Studienleistungen erbracht hat:
 - einen Leistungsnachweis innerhalb einer der drei Einführungsveranstaltungen in die sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche 1 (Leistung und Gesundheit) und 2 (Training und Bewegung), 3 (Schule und Unterricht) und 4 (Bildung und Erziehung) oder 5 (Entwicklung und Lernen) und 6 (Kultur und Gesellschaft),
 - einen Leistungsnachweis, erbracht durch die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Einführung in das Studium Sport“. Die Thematik der Arbeit kann entweder aus einem der vier weiteren Arbeitsbereiche oder aus allen Teilgebieten A 1 bis A 8 entnommen werden. Wird ein Thema aus einem der Teilgebiete A 1 bis A 8 entnommen, muss ein Bezug zu einem der vier verbleibenden Arbeitsbereiche hergestellt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag für die Bestellung eines/einer der beiden Prüfer/Prüferinnen gemäß § 4 Abs.1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sport für die Primarstufe nicht oder endgültig nicht bestanden hat und ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die in 1.1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind oder
- b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung im Fach Sport an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- c) der/die Kandidat/Kandidatin sich in einem anderen Prüfungsverfahren des gleichen Studienganges befindet.

1.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung ist das Grundlagenwissen in einem Arbeitsbereich. Dieser ist so zu wählen, dass durch die Zwischenprüfung, den Leistungsnachweis und die Hausarbeit jeweils einer der Arbeitsbereiche 1 oder 2, 3 oder 4, 5 oder 6 berücksichtigt worden ist.

1.4 Durchführung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird als mündliche Prüfung in der Regel von zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.

1.5 Übergangsbestimmungen

Die Zwischenprüfungsordnung gilt verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben.

2. Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben war,
2. folgende Studienleistungen erbracht hat:
 - einen Leistungsnachweis, innerhalb einer der drei Einführungsveranstaltungen in die sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche 1 (Leistung und Gesundheit) und 2 (Training und Bewegung), 3 (Schule und Unterricht) und 4 (Bildung und Erziehung) oder 5 (Entwicklung und Lernen) und 6 (Kultur und Gesellschaft),
 - einen Leistungsnachweis, erbracht durch die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Einführung in das Studium Sport“. Die Thematik der Arbeit kann entweder aus einem der vier weiteren Arbeitsbereiche oder aus allen Teilgebieten A 1 bis A 8 entnommen werden. Wird ein Thema aus einem der Teilgebiete A 1 bis A 8 entnommen, muss ein Bezug zu einem der vier verbleibenden Arbeitsbereiche hergestellt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag für die Bestellung eines/einer der beiden Prüfer/Prüferinnen gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sport für die Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat und ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

2.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die in 2.1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind oder
- b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung im Fach Sport an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- c) der/die Kandidat/Kandidatin sich in einem anderen Prüfungsverfahren des gleichen Studienganges befindet.

2.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung das Grundlagenwissen in einem Arbeitsbereich. Dieser ist so zu wählen, dass durch die Zwischenprüfung, den Leistungsnachweis und die Hausarbeit jeweils einer der Arbeitsbereiche 1 oder 2, 3 oder 4, 5 oder 6 berücksichtigt worden ist.

2.4 Durchführung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird als mündliche Prüfung in der Regel von zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.

2.5 Übergangsbestimmungen

Die Zwischenprüfungsordnung gilt verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben.

3. Lehramt für die Sekundarstufe II

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben war,
2. folgende Studienleistungen erbracht hat:
 - zwei Leistungsnachweise, im Rahmen der Einführungen in die sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche 1 (Leistung und Gesundheit) und 2 (Training und Bewegung), 3 (Schule und Unterricht) und 4 (Bildung und Erziehung) oder 5 (Entwicklung und Lernen) und 6 (Kultur und Gesellschaft),
 - einen Leistungsnachweis, erbracht durch die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Einführung in das Studium Sport“. Die Thematik der Arbeit kann sowohl aus den Arbeitsbereichen 1 bis 6 als auch aus allen Teilgebieten der Bereiche A 1 bis A 8 entnommen werden. Wird ein Thema aus einem der Teilgebiete A 1 bis A 8 entnommen, muss ein Bezug zu einem der vier verbleibenden Arbeitsbereiche hergestellt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag für die Bestellung eines/einer der beiden Prüfer/Prüferinnen gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sport für die Sekundarstufe II nicht oder endgültig nicht bestanden hat und ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

3.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die in 3.1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind oder
- b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung im Fach Sport

an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

- c) der/die Kandidat/Kandidatin sich in einem anderen Prüfungsverfahren des gleichen Studienganges befindet.

3.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung ist das Grundlagenwissen aus einem der zwei Arbeitsbereiche, die durch die beiden Leistungsnachweise im Rahmen der Einführungen in die sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche noch nicht abgedeckt sind.

3.4 Durchführung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird als mündliche Prüfung in der Regel von zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.

3.5 Übergangsbestimmungen

Die Zwischenprüfungsordnung gilt verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben.

Anlage 21
zu § 14 ZPO

Prüfungsfach Textilgestaltung

Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)
Lehramt für die Sekundarstufe I

1. Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Zwischenprüfung an der Universität Dortmund für den Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. aktiv an vier Lehrveranstaltung im Bereich A teilgenommen hat,
3. an vier Einführungsveranstaltungen, und zwar
 - einer Einführung in die Fachwissenschaft (B 1 bis B 4),
 - einer Einführung in B 1,
 - einer Einführung in B 2/3 oder B 4 und
 - einer Einführung in die Fachdidaktik C3, ferner
4. an je einem weiteren fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Seminar teilgenommen hat und
5. je einen Leistungsnachweis aus dem Bereich B und C nach Maßgabe der Studienordnung (§ 12 Abs. 3) vorweisen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung eines/einer der beiden Prüfer/Prüferinnen gemäß § 4 Abs. 1 und 3,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

1. die in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind,
2. der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung oder die Staatsprüfung im Fach Textilgestaltung endgültig nicht bestanden hat oder an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder
3. der/die Kandidat/Kandidatin sich in einem anderen Prüfungsverfahren des gleichen Studienganges befindet.

1.3 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der/die Kandidat/Kandidatin nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er/sie sich insbesondere eine systematische Orientierung über die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen, die nicht durch Leistungsnachweise nachgewiesen sind:

- Einführung in die Fachwissenschaft (B 1 bis B 4),
- Einführung in B 1,
- Einführung in B 2/3 oder B 4,
- Einführung in die Fachdidaktik C 3.

1.4 Durchführung der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel ca. 20 Minuten mit anschließender Beratung im Hinblick auf das Hauptstudium.

2. Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Zwischenprüfung an der Universität Dortmund für den Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
2. aktiv an vier Lehrveranstaltungen im Bereich A teilgenommen hat,
3. an vier Einführungsveranstaltungen, und zwar
 - einer Einführung in die Fachwissenschaft (B 1 bis B 4),
 - einer Einführung in B 1,
 - einer Einführung in B 2/3 oder B 4 und
 - einer Einführung in die Fachdidaktik C 3, ferner
4. an je einem weiteren fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Seminar teilgenommen hat und
5. je einen Leistungsnachweis aus dem Bereich B und C nach Maßgabe der Studienordnung (§ 12 Abs. 3) vorweisen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für die Bestellung eines/einer der beiden Prüfer/Prüferinnen gemäß § 4 Abs. 1 und 3,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

2.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

1. die in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind,
2. der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung oder die Staatsprüfung im Fach Textildesign endgültig nicht bestanden hat, oder an einer wissenschaftlichen Hochschule im

- Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
3. der/die Kandidat/Kandidatin sich in einem anderen Prüfungsverfahren des gleichen Studienganges befindet.

2.3 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der/die Kandidat/Kandidatin nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er/sie sich insbesondere eine systematische Orientierung über die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen, die nicht durch Leistungsnachweise nachgewiesen sind:

- Einführung in die Fachwissenschaft (B 1 bis B 4),
- Einführung in B 1,
- Einführung in B 2/3 oder B 4,
- Einführung in die Fachdidaktik (C 3).

2.4 Durchführung der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel ca. 20 Minuten mit anschließender Beratung im Hinblick auf das Hauptstudium.

Anlage 22
zu § 14 ZPO

Prüfungsfach Lernbereich
Gesellschaftslehre

Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1. Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1.1. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/ZweithörerIn zugelassen war,
2. zwei Leistungsnachweise in zwei der am Grundstudium beteiligten Disziplinen, nämlich
 - Geographie und/oder
 - Geschichte und/oder
 - Sozialwissenschaften
(Politikwissenschaft/Soziologie/Wirtschaftswissenschaft) und/oder
 - Hauswirtschaftswissenschaft bzw. Technik,
vorlegen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. Vorschläge für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für den Lernbereich Gesellschaftslehre nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung für das Lehramt LB Gesellschaftslehre endgültig nicht bestanden hat.

1.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind grundlegende Inhalte und Methoden der beiden Disziplinen, die nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt worden sind.

1.4 Zeitpunkt und Dauer der Zwischenprüfung

(1) Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung findet in der Regel am Ende des 3. Fachsemesters statt.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus 2 Teilen.

(3) Die Zwischenprüfung besteht in den Fächern Geographie und Hauswirtschaftswissenschaft aus einer Klausurarbeit und in den Fächern Geschichte, Sozialwissenschaften und Technik aus einer mündlichen Prüfung von 15-20 Minuten Dauer.

Anlage 23
zu § 14 ZPO

Prüfungsfach Lernbereich

Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1. Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/ZweithörerIn zugelassen war,
2. zwei Leistungsnachweise aus dem Angebot der am Grundstudium beteiligten Disziplinen, je einen aus
 - Biologie und/oder
 - Chemie und/oder
 - Physik und/oder
 - Geographie bzw. Hauswirtschaftswissenschaft bzw. Technik vorlegen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. einen Vorschlag über die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen gemäß § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für den Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 2 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die Frist nicht eingehalten worden ist oder
- c) der/die Kandidat/Kandidatin die Zwischenprüfung für den Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik endgültig nach § 12 Abs. 3 nicht bestanden hat.

1.3 Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die beiden Disziplinen des Lernbereichs, die der/die Kandidat/Kandidatin nicht durch Leistungsnachweis gemäß Nr. 1.1 Absatz 1 Nr.2 abgedeckt hat.

1.4 Zeitpunkt, Form und Dauer der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung findet in der Regel am Ende des dritten Fachsemesters - frühestens nach dem zweiten - statt.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Prüfung in den beiden Disziplinen gemäß § 3 Abs. 1.

(3) Die Zwischenprüfungsleistungen erfolgen für die Disziplinen: Biologie, Chemie, Geographie, Hauswirtschaftswissenschaft und Technik in Form von je einer Klausur, die gemäß § 4 von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet werden. Die Zwischenprüfungsleistung für die Disziplin Physik wird durch eine Hausarbeit erbracht, die ebenfalls von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet wird.

(4) Das Zeugnis der Zwischenprüfung wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und dem/der Kandidaten/Kandidatin mit der vorgeschriebenen Belehrung ausgehändigt.

